

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Ausübung des bankenunionalen Fragerechts – Antworten der Europäischen Zentralbank und des Einheitlichen Abwicklungsausschusses auf Fragen des Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz vom 1. April 2019

I. Bankenunionales Fragerecht

Die nationalen Parlamente der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügen auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der sogenannten SSM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 des Rates) bzw. von Artikel 46 Absatz 1 der sogenannten SRM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) über ein Fragerecht gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – SRB).

Die vorläufige bundestagsinterne Ausgestaltung dieses Fragerechts sieht vor, dass jedes Mitglied des Deutschen Bundestages entsprechende Fragen an EZB und SRB richten kann. Die Zuleitung erfolgt über den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

II. Fragen des Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz an die Europäische Zentralbank und den Einheitlichen Abwicklungsausschuss vom 1. April 2019

Vorbemerkung des Fragestellers

Aktuell wird in der Bundesrepublik nach langer Spekulation offiziell sondiert, ob die Deutsche Bank und die Commerzbank fusionieren.

Fragen an die Europäische Zentralbank (EZB)

1. Hat die EZB seit Bekanntwerden möglicher Fusionspläne von Deutscher Bank und Commerzbank eine mögliche Fusion oder Übernahme besprochen und bewertet (wie oft und mit welchem Ergebnis)?
2. Angenommen die Bundesrepublik bliebe Anteilseigner einer neuen fusionierten Bank, inwieweit würde dies in die Bewertung einer möglichen Fusion einfließen und welche Konsequenzen hätte es möglicherweise?
3. Würde die EZB im Zuge eines möglichen Zusammengehens der Institute eine Eigenkapitalerhöhung durch so genannten *Badwill* anerkennen, welche Anpassungen oder Maßnahmen müssten die Institute unter Umständen erfüllen?

Fragen an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB)

1. Hat der SRB seit Bekanntwerden möglicher Fusionspläne von Deutscher Bank und Commerzbank eine mögliche Fusion oder Übernahme besprochen und bewertet (wie oft und mit welchem Ergebnis)?
2. Wie bewertet der SRB insgesamt die bestehenden Abwicklungspläne der Institute und wie würden diese bei einer Übernahme oder Fusion angepasst werden müssen?

3. Welche Folgen hätte eine mögliche Fusion in einem Holdingmodell in Bezug auf Anforderungen an mögliche Abwicklungspläne eines fusionierten Instituts?
4. Angenommen die Bundesrepublik bliebe Anteilseigner einer neuen fusionierten Bank, inwieweit würde dies in die Bewertung einer möglichen Fusion einfließen und welche Konsequenzen hätte es möglicherweise?

III. Antwort des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 27. Mai 2019

Die Frage von Herrn Dr. Bayaz bezieht sich auf eine Reihe von Aspekten im Zusammenhang mit einem möglichen Zusammenschluss der Deutschen Bank und der Commerzbank (die Fusionsgespräche sind von den beteiligten Parteien in der Zwischenzeit eingestellt worden), auf die ich teilweise bereits in meiner Antwort auf ein Schreiben des Abgeordneten Miguel Viegas (MdEP) vom 19. März 2019¹ eingegangen bin. Auch wenn ich mich zu einzelnen Kreditinstituten nicht äußern kann, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bankenaufsicht der EZB die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit einer etwaigen geplanten Fusion überprüfen würde, um sicherzustellen, dass die neue Bankengruppe auf absehbare Zeit in der Lage ist, alle Anforderungen der Aufsicht dauerhaft zu erfüllen.

Die Bankenaufsicht der EZB würde dabei prüfen, ob das zukünftige Unternehmen in der Lage ist, a) einen glaubwürdigen Geschäftsplan vorzulegen, mit dem in Zukunft nachhaltige Gewinne erwirtschaftet werden können, b) eine solide *Governance* mit angemessenen Steuerungskapazitäten und Ausführungskompetenzen sicherzustellen und c) für eine angemessene Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung im Verhältnis zum Risikoprofil des neuen Unternehmens und zu den für die Steuerung der Ausführungsrisiken erforderlichen Puffern zu sorgen. Insbesondere würde die EZB-Bankenaufsicht im Rahmen ihrer Bewertung die Treiber und Komponenten des Geschäftsplans sowie die Projektausführung überprüfen. In diesem Zusammenhang würde auch die Rolle zentraler Beteiligter wie Anleger, Ratingagenturen und anderer Interessengruppen berücksichtigt, die für die erfolgreiche Durchführung eines Zusammenschlusses von Bedeutung sind.

Bezüglich der Frage, ob die Bankenaufsicht der EZB einen sich bei einer Fusion ergebenden *Badwill* anerkennen würde, ist zunächst festzuhalten, dass ein *Badwill* das harte Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – CET1) des übernehmenden Unternehmens erhöhen könnte. Da CET1-Positionen uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung stehen müssen, sollte die Aufsicht in ausreichendem Maße darauf vertrauen können, dass die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zuge der Transaktion ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die EZB-Bankenaufsicht kann erforderlichenfalls auf die aufsichtlichen Befugnisse aus dem Säule-2-Rahmen zurückgreifen, um auf Basis einer Einzelfallbewertung gezielte aufsichtliche Maßnahmen einzuleiten. Solche Maßnahmen wären beispielsweise ein (partieller) Ausschluss des *Badwill* vom harten Kernkapital und eine Ausschüttungsbegrenzung in Bezug auf die Höhe des *Badwill*.

IV. Antwort der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, Dr. Elke König, vom 2. Mai 2019

Zunächst kann der SRB bestätigen, dass sowohl die Deutsche Bank als auch die Commerzbank als sogenannte bedeutende Institute (*Significant Institution* – SI) in den direkten Zuständigkeitsbereich des SRB fallen und wie die anderen bedeutenden Institute der Abwicklungsplanung unterliegen.

In Bezug auf Frage 1 verfolgt der SRB selbstverständlich Diskussionen um mögliche Fusionen oder Übernahmen, insbesondere wenn sie Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit von Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB haben könnten. Allerdings ist es weder die Aufgabe einer Abwicklungsbehörde, Pläne einer möglichen Fusion öffentlich zu bewerten, noch äußert sich der SRB öffentlich zu einzelnen Instituten.

Der SRB kann daher auch keine konkreten Informationen über den Status der Abwicklungspläne dieser beiden Institute – wie in Frage 2 gefordert – geben. Im Allgemeinen beinhalten Abwicklungspläne u. a. die Abwicklungsstrategie sowie konkrete Schritte, die zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass ein Institut im Falle eines Falles abgewickelt werden kann. Der Inhalt dieser Pläne wird kontinuierlich verbessert und im Regelfall jährlich aktualisiert. Eine Aktualisierung kann aber auch im Falle einer bedeutenden Veränderung der rechtlichen oder organisatorischen Struktur eines Instituts erfolgen. Eine Fusion kann sicherlich eine solche bedeutende Veränderung darstellen.

¹ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mcpletter190321_Viegas~149b488400.en.pdf

Ich bitte um Verständnis, dass der SRB deshalb weder die in den Fragen 3 und 4 genannten hypothetischen Szenarien kommentieren, noch in der Zukunft zu konkreten Szenarien, die ein oder mehrere spezifische Institute betreffen, öffentlich Stellung beziehen wird.

